

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2017

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2017.....	2
Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	2
Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte.....	7

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	8
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen.....	8

### Satzungen / Verträge

Finanzsatzung für den Ev. Kirchenkreis Paderborn.....	9
---	---

### Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 20. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	12
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten.....	12

### Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen.....	13
Neuwahl der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen.....	13
Neuwahl der drei Spruchkammern der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren für die Amtsperiode November 2016 bis November 2020.....	14
Aufhebung der Befristung der 21. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	15

Verlängerung der Befristung der Besetzung der 3. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Vlotho.....	15
Siegel des Verbandes der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.....	15
Siegel der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon, Ev. Kirchenkreis Paderborn....	15

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2017.....	15
---	----

### Personalnachrichten

Berufungen.....	16
Beendigung des Dienstverhältnisses.....	16
Ruhestand.....	16
Todesfälle.....	16
Wahlbestätigungen.....	16

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	17
Evangelische Kirche von Westfalen.....	17
Kreispfarrstellen.....	17
Gemeindepfarrstellen.....	17

### Rezensionen

Peter Wedde (Hrsg.): „Handbuch Datenschutz und Mitbestimmung“ Rezensent: Reinhold Huget.....	17
Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	18
Johann Demharter: „Grundbuchordnung“ Rezensentin: Melanie Kordetzki.....	18

Thomas Zippert, Jutta Beldermann, Bernd Heide  
(Hrsg.): „Brücken zwischen sozialer Arbeit  
und diakonischer Theologie. Zur Eigenart

sozialdiakonischer Doppelqualifikation von  
Diakoninnen und Diakonen“

Rezensent: Prof. Dr. Dieter Beese..... 18

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2017

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.01.2017  
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 467 f.) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. Dezember 2016 – Az.: I B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 21. Dezember 2016 – Az.: 36.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 15. Dezember 2016 – Az.: 15502 – 54 202/51.

### Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Nachstehend geben wir die Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt:

### Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund des § 75 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 23 Landesbeamtenversorgungsgesetz“ in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ durch die Wörter „§ 28 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 4 werden die Wörter „II, III oder V“ durch die Wörter „2, 3 oder 4“ und die Wörter „VI des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 53 bis 56 Landesbeamtenversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§§ 66 bis 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ und die Wörter „der §§ 22 Absatz 1 Satz 2 oder 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Landesbeamtenversorgungsgesetz“ durch die Wörter „von § 26 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 40 Absatz 6 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist“, ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(BeamtStG)“ gestrichen und nach der Angabe „(BGBI. I S. 1010)“ die Wörter „, das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
  - e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „(§ 54 Landesbeamtenversorgungsgesetz)“ durch die Wörter „(§ 67 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „bei Hilfsmitteln (§ 33 SGB V)“ durch die Wörter „bei Hilfsmitteln (§ 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 40 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, mit Ausnahme der Personen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „82 LBG“ durch die Wörter „81 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Eine notwendige Berufspflegekraft, solange die oder der Erkrankte nach ärztlicher Verordnung der häuslichen Krankenpflege (Behandlungspflege, Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, ambulante Palliativversorgung) bedarf.“
  - b) In Nummer 6 Satz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „28“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „Alleinstehenden und“ eingefügt.
  - c) Nummer 10 Satz 7 und 8 werden aufgehoben.
  - d) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a bis 10c eingefügt:
 

„10a. Aufwendungen für die Erstbeschaffung einer ärztlich verordneten Brille oder von ärztlich verordneten Kontaktlinsen sind beihilfefähig. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser/Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig. Bei gleichbleibender Sehschärfe sind die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu 170 Euro je Kontaktlinse und nach drei Jahren von 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.

10b. Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 Euro sowie die Einschleifkosten der Brillengläser in das Gestell bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

10c. Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen mit Ausnahme einer Prismenbrille reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.“
5. Nach § 4b Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht beihilfefähig.“
6. § 4c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nummer 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „besonderen Fällen“ durch das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „besonderen Fällen“ durch das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt und die Wörter „Nummer 3 und 4“ gestrichen.
7. § 4d wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort „Regelfall“ wird das Wort „im“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „besonderen Fällen“ werden durch das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 

„In Ausnahmefällen kann die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Behandlung auch für eine über die in Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkennen, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „besonderen Fällen“ durch das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Behandlung auch für eine über die in Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkennen, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird.“
8. § 4g wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Aufwendungen für eine ambulante sozialpädiatrische Behandlung von Kindern in sozialpädiatrischen Zentren, die die Voraussetzungen des § 119 des Fünften Buches So-

zialgesetzbuch erfüllen, sind beihilfefähig bis zu der Höhe der Vergütung, die die Einrichtung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Sozialversicherungsträgern in einer Vereinbarung getroffen hat. Aufwendungen für sozialpädagogische Leistungen sind nicht beihilfefähig.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 140b SGB V“ durch die Wörter „§ 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

9. Die §§ 5 bis 5e werden durch die folgenden §§ 5 bis 5g ersetzt:

### „§ 5

#### **Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit**

(1) Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Schwere bestehen.

(2) Die Beihilfestelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege und dem Pflegegrad Stellung nimmt. Bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrages auf einen höheren Pflegegrad gezahlt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit richten sich nach den §§ 5a bis 5g.

(4) Wird im Rahmen der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit durch den Gutachter der Pflegekasse eine Rehabilitationsempfehlung ausgesprochen (§ 18a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), gilt § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 4 mit Ausnahme des Satzes 2 (§ 7 Absatz 2 Buchstaben a bis d) entsprechend. Die Mitteilung der zuständigen Pflegekasse ist vom Beihilfeberechtigten vor der Bewilligung durch die Beihilfestelle vorzulegen.

(5) Die Beihilfestelle beteiligt sich an den Kosten für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, soweit das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzministerium, entsprechenden Rahmenvereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit der COMPASS Private Pflegeberatung GmbH beigetreten ist.

### § 5a

#### **Häusliche Pflege**

(1) Aufwendungen für häusliche Pflege entsprechend § 36 Absatz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Form körperbezogener Pflegemaßnahmen, pflegerischer Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) sind in Höhe der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) erbracht wird und die Aufwendungen nicht bereits nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 beihilfefähig sind. § 36 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Entstehen auf Grund eines höheren Pflegebedarfs von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 höhere Aufwendungen, sind diese monatlich zusätzlich bei Pflegegrad 4 bis 1.000 Euro und bei Pflegegrad 5 bis zu 1.995 Euro (Pflegezuschlag) beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Leistungen

1. zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden oder
2. zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags

sind entsprechend den §§ 45a und 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

(3) Anstelle der Beihilfe für häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 ist ein Pflegegeld nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, sofern die Pflege durch andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Pflegekräfte erfolgt. Neben dem Pflegegeld ist aus Fürsorgegründen bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4 ein Pflegezuschlag von 150 Euro und bei Pflegegrad 5 von 240 Euro monatlich beihilfefähig.

(4) Besteht der Anspruch auf Pflegegeld und Pflegezuschlag nach Absatz 3 nicht für einen vollen Kalendermonat, ist das Pflegegeld und der Pflegezuschlag um ein Dreißigstel für jeden nicht in Anspruch genommenen Tag zu mindern. Pflegegeld in Höhe der Hälfte des vor Beginn der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege geleisteten Pflegegeldes ist

1. während einer Verhinderungspflege nach Absatz 8 für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und

2. während einer Kurzzeitpflege nach § 5b Absatz 3 für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr zusätzlich beihilfefähig. Der Anspruch auf Pflegegeld gilt für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist, fort.

(5) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern für den jeweiligen Beratungsbesuch ein Anspruch auf Leistungen durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. § 37 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. § 37 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 nur teilweise durch eine geeignete Pflegekraft nach Absatz 1 Satz 2 und erbringt die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ist daneben ein anteiliges Pflegegeld nach Absatz 3 Satz 1 beihilfefähig. Das Pflegegeld ist um den Prozentsatz zu mindern, zu dem Beihilfe nach Absatz 1 gezahlt wird. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend. Dem Aufteilungsmaßstab der Pflegeversicherung ist zu folgen.

(7) Pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erhalten ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(8) Ist eine Pflegeperson nach Absatz 3 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege entsprechend § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hat.

### § 5b

#### Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind entsprechend § 41 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, wenn

1. häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder
2. die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

(2) Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. Aufwendungen für Leistungen der teilstationären Tages- oder Nachtpflege sind neben den Aufwendungen nach § 5a Absatz 1, 3 Satz 1 oder 6 beihilfefähig. § 5a Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(3) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch die teilstationäre Pflege nach Absatz 1 nicht aus, sind Aufwendungen für Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

### § 5c

#### Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

(1) Auf Antrag der Pflegeperson sind beihilfefähig

1. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44a Absatz 1 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
2. Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Beihilfestelle führt an die jeweiligen Leistungsträger Leistungen ab für die

1. Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur sozialen Sicherung nach § 44 Absatz 1, 2 und 2b des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
2. Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld nach § 26 Absatz 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 345 und 347 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Höhe des Bemessungssatzes der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person gezahlt.

### § 5d

#### Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Einrichtung sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Falles nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind

1. pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und
2. Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, sofern hierzu nicht nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Beihilfe gezahlt wird.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Zusatzleistungen sowie Investitionskosten (§§ 82 Absatz 3 und 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden als Bei-

hilfe gezahlt, soweit sie folgende Eigenanteile übersteigen

1. bei Beihilfeberechtigten mit
  - a) einem Angehörigen 30 Prozent,
  - b) mehreren Angehörigen 25 Prozent
 des um 600 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 450 Euro – verminderten Einkommens oder
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 50 Prozent des um 400 Euro verminderten Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gezahlt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen.

(3) Bei einer Pflege in einer Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, sind höchstens die vergleichbaren Kosten einer Einrichtung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig. Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Aufwendungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung entsprechend § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, sind zusätzlich beihilfefähig.

(5) Aufwendungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn

1. die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft wurde oder
2. festgestellt wurde, dass die zuvor pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nicht mehr pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

## § 5e

### Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Aufwendungen für

1. Pflegehilfsmittel nach § 40 Absatz 1, 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
  2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person nach § 40 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- sind beihilfefähig, wenn die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt. Die Mitteilung der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person ist für die Beihilfestelle bindend und zunächst abzuwarten.

## § 5f

### Ambulant betreute Wohngruppen und Einrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Entstehen Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 bis 3 Satz 1, 5 und 6 in ambulant betreuten Wohngruppen, wird eine weitere Beihilfe entsprechend § 38a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum jeweiligen Bemessungssatz gewährt. Daneben sind Aufwendungen im Rahmen der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen entsprechend § 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. § 5a Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(2) Beihilfefähig sind entsprechend § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen.

## § 5g

### Aufwendungen der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1

(1) Für pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen des Pflegegrades 1 sind Aufwendungen beihilfefähig für

1. Pflegeberatung nach § 5 Absatz 4 und Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 5a Absatz 6,
2. zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 5f Absatz 1, ohne dass Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 bis 3 und 6 entstanden sein müssen,
3. Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 5e,
4. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 5d Absatz 4,
5. vollstationäre Pflege nach § 5d Absatz 1 in Höhe von 125 Euro monatlich,
6. den Entlastungsbetrag nach § 5a Absatz 2,
7. Rückstufung nach § 5d Absatz 5 und

8. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich nach der Entscheidung der zuständigen Pflegeversicherung, die zunächst durch die Beihilfestelle abzuwarten ist.“
10. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und 7 und“ durch die Angabe „, 7 oder“ ersetzt.
11. § 6 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „und 7 und“ durch die Angabe „, 7 oder“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird die Angabe „und 9“ durch die Wörter „oder § 4i Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
12. § 7 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertagen und bei ambulanter Rehabilitationsmaßnahme bis zu zehn Behandlungstagen verordnen.“
  - Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) keine anerkannte Maßnahme nach Absatz 1 oder den §§ 6 oder 6a durchgeführt wurde.“
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung am Kurort oder seiner unmittelbaren Umgebung wird ein Zuschuss von täglich 60 Euro einschließlich der Reisetage gezahlt.“
    - In Satz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
13. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Fürsorgeleistung nach § 5d Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
  - Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Aufwendungen nach den §§ 5, 5a bis 5g sind getrennt abzurechnen. Dabei sind die beihilfefähigen Pauschalen nach § 5e Nummer 2, § 5f Absatz 1 und der beihilfefähige Betrag nach § 5a Absatz 3 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“
14. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 2 § 1 Absatz 5 Hochschulfrei-
- heitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder nach Artikel 7 § 5 Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, oder § 77 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist,“ ersetzt.
15. Dem § 17 a werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:  
„(8) Die Regelungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 16. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1196) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen.  
(9) Soweit vor dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5, 5a Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5, § 5d in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Satz 1 sowie § 5e in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bestand, sind diese Regelungen auf einmaligen widerrufbaren Antrag des Beihilfeberechtigten weiterhin anzuwenden.“
16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2510)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - In Nummer 5 werden nach dem Wort „(MPG)“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen.

Düsseldorf, 16. Dezember 2016

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2016 S. 1196

## Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte

Nachstehend geben wir die Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt:

## Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte vom 30. November 2011 (GV. NRW. S. 607) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegebedürftigkeit“ die Wörter „und erheblichem Betreuungsbedarf“ angefügt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstanden sind.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen.

Düsseldorf, 16. Dezember 2016

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2016 S. 1196

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt**                      Bielefeld, 20.12.2016  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 14. De-

zember 2016 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen Vom 14. Dezember 2016

### Artikel 1 Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 9. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 BAT-KF wird wie folgt gefasst:
 

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Mitarbeitenden oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.“
2. Anlage 6 zum BAT-KF – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
 

§ 33 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung**  
**über die Regelungen der Arbeitsbedingungen**  
**der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden, soweit nicht durch Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Ordnung**  
**zur Regelung der Rechtsverhältnisse**  
**der Schülerinnen und Schüler**  
**in der Ausbildung**  
**nach dem Krankenpflegegesetz,**  
**nach dem Hebammengesetz**  
**und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Ordnung**  
**zur Regelung der Rechtsverhältnisse**  
**der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden/dem Auszubildenden oder vom Ausbildenden in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, 14. Dezember 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

**Satzungen / Verträge**

**Finanzsatzung**  
**für den Ev. Kirchenkreis Paderborn**

**Präambel**

Die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Paderborn sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

**§ 1****Kirchensteuerverteilung**

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen.
- (2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 6 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.
- (3) Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu verteilenden Kirchensteuern festlegen. Übersteigt das durch den übersynodalen Finanzausgleich zugewiesene Kirchensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe, wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt es darunter, wird es aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe aufgestockt.
- (4) Die Kreissynode verteilt die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale**

- (1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:
- a) die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis führen den Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen an die Finanzausgleichskasse ab,
  - b) aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 in der Finanzausgleichskasse wird der verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen bereitgestellt.
- (2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 FAG an die Landeskirche.

**§ 3****Finanzbedarf des Kirchenkreises**

- (1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt. Der Bedarf für die Aufgaben des Kirchenkreises umfasst nicht die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 2.
- (2) Die festgesetzten Zuweisungen an den Diakonie Paderborn-Höxter e. V. und an den Betreuungsverein e. V. werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.
- (3) Für den Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn werden die jährlichen Zuweisungsbeträge im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

**§ 4****Vorwegabzüge für Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen und die offene Jugendarbeit der Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung nach Bedarf. Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen.
- (2) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn und die Ev. Weser-Nethe Kirchengemeinde Höxter erhalten Zuweisungen für die A-Kirchenmusiker (volle Stelle). Die jeweiligen Zuweisungen werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

**§ 5****Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

- (1) Aus den verbleibenden Kirchensteuern erhalten die Kirchengemeinden für ihre weiteren Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.
- (2) Die noch verbleibenden Kirchensteuern werden auf Grund eines nachfolgenden festgelegten Prozentanteils an die Kirchengemeinden verteilt.

Grundlage zum einen ist die prozentuale Verteilung der Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2016 (HH-Soll) und zum anderen der Prozentanteil der Zuweisungen auf Grund von Gemeindegliederzahlen (Basis 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres) an die jeweilige Kirchengemeinde. Die ermittelten Prozentanteile werden gemittelt, um dann die Kirchensteuerzuweisungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 (HH-Soll) an die Kirchengemeinden festzulegen.

Wenn auf Grund der Kirchensteuerabrechnung eine höhere Verteilsumme vorhanden ist, werden die Mehreinnahmen der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

Wenn auf Grund der Kirchensteuerabrechnung eine niedrigere Verteilsumme vorhanden ist, werden die notwendigen Zuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden aus der Ausgleichsrücklage entnommen.

**§ 6****Rücklagen des Kirchenkreises**

Beim Kirchenkreis werden folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Strukturrücklage.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle. Weitere Rücklagen können gebildet werden.

**§ 7****Gemeinsame Finanzplanung**

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
  - b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
  - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

**§ 8****Finanzausschuss**

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Außerdem benennen die funktionalen Dienste eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Für die Wahl des Finanzausschusses werden folgende Regionen der Kirchengemeinden gebildet:
- I Büren (Kirchengemeinden Büren-Fürstenberg, Lichtenau, Salzkotten)
  - II Brakel (Kirchengemeinden Bad Driburg, Brakel, Lügde, Marienmünster-Nieheim, Steinheim)
  - III Paderborn Stadt (Kirchengemeinden Paderborn, Elsen, Borchen)
  - IV Paderborn Land (Kirchengemeinden Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Schloß Neuhaus)
  - V Höxter (Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter)
  - VI Warburg (Kirchengemeinde Altkreis Warburg)
  - VII Funktionale Dienste des Kirchenkreises

Für die Regionen I bis VI werden zwei Mitglieder des Finanzausschusses sowie deren Vertreterin oder deren Vertreter durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Region VII wird ein Mitglied des Finanzausschusses sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorschläge für die Wahl werden aus den Regionen eingebracht.

(5) Der Finanzausschuss setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Pfarrerrinnen oder Pfarrern zusammen; die anderen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter bzw. sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, sein.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent ist stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses. Ihr oder ihm darf der Vorsitz nicht übertragen werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt bis zur Nachwahl durch die Kreissynode die Vertreterin oder der Vertreter an ihre oder seine Stelle.

(8) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern finanzielle Angelegenheiten zur Beratung anstehen.

(9) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

**§ 9****Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 10****Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu ent-

scheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 11

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn vom 29. November 2013 (KABL 2014 S. 14) außer Kraft.

Paderborn, 25. November 2016

#### Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)      Neuhoff      Dr. Reuter

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Paderborn vom 25. November 2016 und mit den folgenden Änderungen

#### kirchenaufsichtlich genehmigt:

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 geändert:

„Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.“

Der bisherige Satz 2 bleibt unverändert und wird Satz 3.

Bielefeld, 9. Januar 2017

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)      Dr. Conring

Az.: 981-4400

## Urkunden

### Bestimmung des Stellenumfanges der 20. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 20. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Stadtkirche St. Petri/Kirche in der City) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABL 1985 S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2017

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)      Wallmann

Az.: 302.2-2500/20

### Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis- Kirchengemeinde Witten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evange-

lischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2017

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3616/02

Christa Kronshage  
Anne Rabenschlag  
Dr. Manfred Scholle  
Uwe Wacker

#### Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt  
Az.: 090.12

Bielefeld, 06.01.2017

Die nachstehend benannten Mitglieder der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2016 für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt worden:

#### Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Rechtskundiger Vorsitzender	Dr. Sarnighausen, Wolf Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW (Münster)
Erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz	Herfort, Karsten Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
1. Stellvertretung	Rübsam, Antje Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Minden
2. Stellvertretung	Nagel, Gisela Vizepräsidentin des Landgerichts Bielefeld
3. Stellvertretung	Seibel, Wolfgang Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
Zweites beisitzendes Mitglied	Münz, Hendrik Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Ev. Kirchenkreis Dortmund
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Superintendent des Ev. Kirchenkreises Minden
2. Stellvertretung	Rimkus, Reiner Superintendent des Ev. Kirchenkreises Herne

## Bekanntmachungen

### Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.12.2016  
Az.: 062.221

Nach der am 14. Dezember 2016 erfolgten Einführung des von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17. November 2016 zum Oberkirchenrat gewählten hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, Herrn Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

#### Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Annette Kurschus  
Theologischer Vizepräsident Albert Henz  
Oberkirchenrätin Doris Damke  
Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller  
Oberkirchenrätin Petra Wallmann  
Juristischer Vizepräsident Dr. Arne Kupke  
Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring

#### Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Prof. Dr. Traugott Jähnichen  
Superintendent Andreas Huneke  
Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann  
Sigrid Beer  
Dr. Michael Bertrams  
Dirk Gellesch  
Ute Kerlen

**Neuwahl  
der drei Spruchkammern  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
in Lehrbeanstandungsverfahren  
für die Amtsperiode  
November 2016 bis November 2020**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 17.01.2017  
Az.: 091.2

Die nachstehend benannten Mitglieder der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierten Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2016 für die Amtszeit von November 2016 bis November 2020 (Legislaturperiode der 18. Westfälischen Landessynode) gewählt worden:

**Lutherische Spruchkammer**

1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Neserke, Ingo
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Gano, Thomas
3. Theologisches Mitglied	Rasch, Christian Willm
4. Theologisches Mitglied	de Wilde, Claudia
1. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Freitag, Markus
2. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Stasing, Jürgen
3. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Ruffer, Christoph
4. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Beer, Johannes
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Kahre, Bernd
2. Gemeindeglied	Rußkamp, Wolfgang
1. Stellvertreterin der Gemeindeglieder	Grabsch-Lafin, Martina
2. Stellvertreterin der Gemeindeglieder	Brockmann, Dr. Friederike
Professor	Grethlein, Prof. Dr. Christian
Stellvertreterin des Professors	Karle, Prof. Dr. Isolde

**Reformierte Spruchkammer**

1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Montanus, Heiner
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Grünert, Kerstin

**Reformierte Spruchkammer**

3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe
4. Theologisches Mitglied	Elkmann, Stefanie
1. Stellvertreterin der theologischen Mitglieder	Möhring, Britta
2. Stellvertreterin der theologischen Mitglieder	Vogel, Gudrun
3. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Junk, Michael
4. Stellvertreterin der theologischen Mitglieder	Kiquio, Jutta
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Juhl, Katrin
2. Gemeindeglied	Schormann, Johann Felix
1. Stellvertreter der Gemeindeglieder	Diekmann, Jürgen
2. Stellvertreter der Gemeindeglieder	Mengel, Dr. Berthold
Professor	Plasger, Prof. Dr. Georg
Stellvertreter des Professors	Wick, Prof. Dr. Peter

**Unierte Spruchkammer**

1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Anicker, Joachim
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn
4. Theologisches Mitglied	Maties, Christoph
1. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Krause, Michael
2. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Kandzi, Heinrich
3. Stellvertreterin der theologischen Mitglieder	Schwerdtfeger, Elke
4. Stellvertreter der theologischen Mitglieder	Böhlemann, Dr. Peter
1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Heinrichs, Jörg
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne
1. Stellvertreter der Gemeindeglieder (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Bernshausen, Ulrich
2. Stellvertreterin der Gemeindeglieder	Hogenkamp, Susanne
Professor	Maurer, Prof. Dr. Ernestpeter
Stellvertreter des Professors	Zschoch, Prof. Dr. Hellmut

### **Aufhebung der Befristung der 21. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Dortmund**

Der Beschluss Nr. 17 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 11. August 2009 wird dahin gehend geändert, dass bei der 21. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Dortmund die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. Februar 2017 aufgehoben wird – Az.: 302.2-2500/21.

### **Verlängerung der Befristung der Besetzung der 3. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Vlotho**

Die Befristung der Besetzung der 3. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Vlotho gemäß Beschluss Nr. 15 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 12. August 2008 wird über den 31. März 2017 hinaus bis zum 31. März 2025 verlängert – Az.: 302.2-5300/03.

### **Siegel des Verbandes der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02.01.2017  
Az.: 040.12-8250

Der Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

### **Siegel der Ev.-Luth. Stephanus- Kirchengemeinde Borchten, Ev. Kirchenkreis Paderborn**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02.01.2017  
Az.: 010.12-4405

Die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Borchten, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Borchten sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2017**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 10.01.2017  
Az.: 326.68 (2017/2019)

#### **Verwaltungslehrgang II 2017/2019**

Beginn: 4. September 2017  
Abschluss: Januar 2020  
Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel  
Teilnahmegebühr: 60 € pro Lehrgangswoche  
Anmeldeschluss: 28. April 2017

Termine 2017:

4.–9. September 2017  
9.–13. Oktober 2017  
6.–10. November 2017  
4.–8. Dezember 2017

Termine 2018:

15.–19. Januar 2018  
 19.–23. Februar 2018  
 19.–23. März 2018  
 23.–27. April 2018  
 14.–18. Mai 2018  
 11.–15. Juni 2018  
 9.–13. Juli 2018  
 3.–7. September 2018  
 8.–12. Oktober 2018  
 5.–9. November 2018  
 3.–7. Dezember 2018

Termine 2019:

7.–11. Januar 2019  
 11.–15. Februar 2019  
 11.–15. März 2019  
 8.–12. April 2019  
 13.–17. Mai 2019  
 3.–7. Juni 2019  
 8.–12. Juli 2019  
 2.–6. September 2019  
 7.–11. Oktober 2019

Schriftliche Prüfung: 4.–8. November 2019

Mündliche Prüfung: Januar 2020

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang II mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse bisheriger Ausbildungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Jens **Hoffmann** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Verl, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Julia **Holtz**, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Dr. Iris **Keßner** in die 4. Pfarrstelle des Pädagogischen Instituts zum 1. Februar 2017 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerinnen Elisabeth **Pakull** zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm.

### Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerinnen Annemarie **Blank**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamtin beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Januar 2017;

Pfarrer Reinhard **Wahle**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Beamter beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Januar 2017.

### Ruhestand

Pfarrerinnen Marianne **Mengel-Keßler**, zurzeit Freistellungsphase der Altersteilzeitregelung, zum 1. Februar 2017;

Pfarrer Winfried **Reglitz**, Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. März 2017;

Pfarrer Dr. Albrecht **Thiel**, Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. März 2017.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Günter **Bergholz**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Soest, am 24. Dezember 2016 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans **Hoppensack**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 14. Dezember 2016 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut **Köster**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Siegen, am 19. Dezember 2016 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer Dirk **Salewski**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Ev. Kirchenkreis Herne, am 29. November 2016 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt **Tielker**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 7. November 2016 im Alter von 62 Jahren.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten am 25. November 2016:

Pfarrerinnen Julia **Holtz** zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Sabine **Grüenschläger-Brenneke** zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Kreispfarrstellen

###### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

20. Kreispfarrstelle (Stadtkirche St. Petri/Kirche in der City), Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 50 %);

6. Kreispfarrstelle (Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

17. Kreispfarrstelle (Krankenhauseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer), Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

##### Gemeindepfarrstellen

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

###### Besetzung durch Gemeindevwahl:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten an die Presbyterien zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %).

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Peter Wedde (Hrsg.):  
„Handbuch Datenschutz und  
Mitbestimmung“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2016, 1. Auflage, 417 Seiten, gebunden, 49,90 €, ISBN 978-3-7663-6442-5

Die hohe Durchdringung mit Informationstechnik gibt es auch in der Verwaltung. Fällt ein Server aus, geht das Surfen im Internet nicht, und die Mitarbeitenden können weder telefonieren noch E-Mails schreiben. In der Praxis nutzen die Mitarbeitenden regelmäßig die Informationstechnik oder werden durch sie unterstützt. Nahezu alle Anwendungen speichern Daten über die Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer. Die Mitarbeitenden fragen oft die Mitarbeitervertretung nach der Zulässigkeit der Datenspeicherung. Die Autoren dieses Werkes versuchen, den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen aufzuzeigen, wie sie mit der komplizierten Rechtsmaterie, die auf allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen beruht, umzugehen haben und wie die Beteiligungsrechte effektiv ausgeübt werden können. Dazu werden in den jeweiligen Kapiteln konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung finden sich in den Fußnoten und belasten den Lesefluss nicht. Die Themen können nur beispielhaft aufgezählt werden: Personaldatenverarbeitung, betriebliches Eingliederungsmanagement, Umgang mit Gesundheitsdaten, Arbeitsvertrag, Zeiterfassung, Bewerbungsunterlagen, Social-Media-Guidelines, Videoüberwachung, Telefondaten, Instant Messenging, Internet, Cloud-Computing, mobile Geräte, Datensicherheit und Compliance.

Das Handbuch fasst die Rechte der Mitarbeitenden zusammen und eignet sich auch für örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, um sich das notwendige Wissen im Arbeitnehmerdatenschutz anzueignen. Dabei ist zu beachten, dass die zitierten Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht immer gleichwertig im kirchlichen Datenschutzrecht verankert sind. Die Ausführungen zu den Interessenvertretungen beziehen sich auf Betriebs- und Personalräte. Die für diese Personengruppe geltenden Bestimmungen (Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetze) sind auf ihre Anwendbarkeit bezogen auf das Mitarbeitervertretungsgesetz zu überprüfen.

Die Autoren verfügen vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Tätigkeiten über ein breites Fach- und Praxiswissen, sodass im Vergleich zu anderen Werken viele Details des Arbeitnehmerdatenschutzes beleuchtet werden. Das Handbuch stellt die Interessen der gewählten Interessenvertretungen und der Mitarbeitenden

den in den Vordergrund und kann allen am Datenschutz interessierten Personen zum Lesen angeraten werden.

**Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke:**  
**„VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung.**  
**Kommentar“**

**Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2016, 22., neu bearbeitete Auflage, XXX und 2.050 Seiten, in Leinen, 65 €, ISBN 978-3-406-69150-8

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit über 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Durch seine jährliche Erscheinungsweise ist der Kommentar stets aktuell und kann es problemlos mit den „Online-Kommentierungen“ aufnehmen.

In die 22. Auflage wurde die neueste Rechtsprechung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingearbeitet, so zum Beispiel zur Klagebefugnis von Umweltvereinigungen (EuGH). Das Werk berücksichtigt das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit der Einführung der Richter auf Zeit bei den Verwaltungsgerichten und der Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration für Streitigkeiten wegen bestimmter Herkunftsstaaten nach dem Asylgesetz. Der Kommentar berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2016.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

**Johann Demharter:**  
**„Grundbuchordnung“**  
**Rezensentin: Melanie Kordetzki**

Verlag C. H. Beck, München 2016, 30., neu bearbeitete Auflage, XIX und 1.325 Seiten, in Leinen, 79 €, ISBN 978-3-406-68964-2

In der Reihe der Beck'schen Kurzkommentare des Verlages C. H. Beck, München, ist im Januar 2016 in der 30. Auflage der Kommentar zur Grundbuchordnung von Johann Demharter, Richter am Bayerischen Obersten Landgericht a. D., erschienen. Der Kommentar wird mit dieser Neuauflage auf den Stand vom 15. Januar 2016 gebracht. Die Neuauflage berücksichtigt einige Gesetze (zum Beispiel Gesetz zum Internationalen Erbrecht), die in den letzten Jahren Einfluss auf die Grundbuchordnung hatten. Daneben umfasst der Kommentar eine Vielzahl von obergerichtlichen Entscheidungen – insbesondere auf Grund der inzwischen anerkannten Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Aufbau des Kommentars orientiert sich an den einzelnen Paragraphen der Grundbuchordnung. Diese sind jeweils abgedruckt und – bis auf wenige Ausnahmen – mit einer eigenen Inhaltsübersicht versehen. Die Inhaltsübersicht umfasst zum einen Schlagworte aus dem jeweiligen Paragraphen, aber auch das Grundbuchrecht betreffende Regelungen aus anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel Fristen, Zuständigkeiten von Gerichten, Erbrecht etc.). Abgerundet wird diese Wissensvermittlung durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen und die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Im Anhang befinden sich zudem ergänzende Gesetze und Verordnungen (wie zum Beispiel das Gerichts- und Notarkostengesetz, die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhandengekommener Grundbücher und Urkunden, das Grundbuchbereinigungsgesetz etc.), die nicht kommentiert sind.

Gerade für Praktiker, die täglich mit dem Grundbuchrecht zu tun haben, ist dieser Kommentar ein gutes Nachschlagewerk. Auf einen Blick werden in den einzelnen Paragraphen alle wichtigen Informationen, neue Rechtsprechungen etc. vermittelt.

Für Einsteiger und Studierende ohne Basiskenntnisse des Grundbuchrechtes ist das Buch nur bedingt geeignet, da die Lektüre des Buches zumindest solide Grundkenntnisse des Grundbuchrechtes erfordert. Ein Lehrbuch, welches die Grundzüge des Grundbuchrechtes vermittelt, ersetzt dieser Kommentar nicht.

**Thomas Zippert, Jutta Beldermann,**  
**Bernd Heide (Hrsg.):**  
**„Brücken zwischen sozialer Arbeit**  
**und diakonischer Theologie.**  
**Zur Eigenart sozialdiakonischer**  
**Doppelqualifikation**  
**von Diakoninnen und Diakonen“**  
**Rezensent: Prof. Dr. Dieter Beese**

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2016, 320 Seiten, Paperback, 24,80 €, ISBN 978-3-374-04423-8

Nach zahlreichen Finanz- Struktur- und Reformdebatten in evangelischen Landeskirchen und ebenso ausführlichen Diskussionen über das diakonische Profil in Einrichtungen, Unternehmen und Verbänden der Diakonie konzentriert sich die Aufmerksamkeit seit einigen Jahren auf die Personalpolitik in Kirche und Diakonie. In der Kirche gilt diese Aufmerksamkeit vornehmlich dem befürchteten Mangel an Pfarrerinnen und Pfarrern und der damit verbundenen veränderten Rolle der anderen Ämter und Dienste. In der Diakonie wird die Bedeutung kirchlicher Loyalitätserwartungen an Mitarbeitende stark diskutiert. Zugleich wird immer klarer, dass Kirche und Diakonie im Wettbewerb um Personen stehen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich in die Dienstgemeinschaft Kirche einbringen und an der Aufgabenerfüllung qualifiziert mitwirken. Damit liegt neben dem Thema Organisationsentwicklung auch das Thema Bildungsqualität auf dem Tisch.

Diakonische Gemeinschaften im Bereich der EKD und speziell auch auf dem Kirchengebiet der EKvW bringen sich in die aktuellen Entwicklungen des diakonischen Dienstes und des Diakonats mit verstärkter Kooperation, engagierter öffentlicher Kommunikation und innovativen Schritten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ein:

In Ostwestfalen kooperieren (1) die Stiftung Nazareth der Von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Direktionsmitglied Diakon Werner Arlabosse) als Trägerin (a) der Fachhochschule der Diakonie, FHdD (Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter: Frank Dieckbreder, Alla Koval, Thomas Zippert, Diakon Bernd Heide-von Schwesen) und (b) der Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde (Geschäftsführung und Ausbildungsleitung: Pfarrerin Jutta Beldermann) sowie (2) die Diakonische Gemeinschaft Nazareth (Ältester: Diakon Wolfgang Roos-Pfeifer) – alle in Bielefeld – mit (1) der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, ebenfalls Trägerin der FHdD (Vorstandssprecher: Prof. Dr. Dierk Starnitzke, Ausbildungsleiter: Pfarrer Dipl.-Psych. Michael Postzich) und (2) der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof (Ältester: Diakon Christian Schwennen) in Bad Oeynhausen. Die Verbindung der Kooperationspartner zum VDD besteht durch die Konferenz der Ausbildungsleitungen (Vorsitz und Mitherausgeber der Buchreihe der VDD sowie Lehrender an der FHdD: Prof. Dr. Thomas Zippert).

Autorinnen und Autoren der verfassten Kirche mit ihren rechtswissenschaftlichen, theologischen, diakonischen und religions- bzw. gemeindepädagogischen Zuständigkeiten u. a. als Anerkennungsinstanzen, Dienstgeber und ständiger Dialog- und Sozialraumpartner sind bedauerlicherweise nicht beteiligt, werden aber (überwiegend problematisierend, vgl. S. 12, 35 ff., 70, 94 u. ö.) angesprochen.

Der vorliegende Band ist ein Dokument der o. g. Kooperation: Der VEDD lässt in seiner Reihe auf den ersten Band (Dies. [Hgg.] Doppelt qualifiziert, Erfahrungsberichte und Reflexionen zum Selbstverständnis von Diakoninnen und Diakonen, Leipzig 2015) nun das vorliegende „Werkstattbuch“ (Albrecht, Vorwort, S. 6) folgen. Dieses ermöglicht einen Blick auf die „Brücken, Schnittstellen und Berührungspunkte der beiden (sc. kirchlich und staatlich anerkannten) Qualifikationsanteile von Diakoninnen und Diakonen“ (Klappentext).

Der Band enthält ein Vorwort der Geschäftsführerin des VEDD, Heide Albrecht, und eine Einleitung der Mitherausgeber Jutta Beldermann und Thomas Zippert. Die Beiträge der oben in ihren Funktionen bezeichneten Autorinnen und Autoren sind auf drei Teile aufgeteilt: „Teil 1: Warum brauchen wir Diakoninnen und Diakone? – Grundlagen“ – „Teil 2: Was zeichnet Diakoninnen und Diakone aus? – Theoretische Begründung für eine integrierte Qualifikation“ – „Teil 3: Wie sieht ein entsprechendes Studium aus? – Praktische Umsetzungen“. Jedem Beitrag ist ein zusammen-

fassender Kurztext vorangestellt und eine Literaturliste angefügt.

Die Pointe des Arbeitsbuches besteht in der Forderung nach einer stärkeren Integration der beiden für Diakoninnen und Diakone erforderlichen Qualifikationsbereiche „Soziale Arbeit“ und „Diakonische Theologie“ (so die Terminologie des Buchtitels).

Die Begrifflichkeiten machen allerdings schon die Spannungen deutlich, die hier herrschen: Wenn der Weg von einer lediglich „additiv“ (Beldermann, S. 12) verstandenen „sog. doppelten Qualifikation“ (S. 12) zu einer „integrierten Qualifikation“ (Heide-von Scheven, S. 136–159) begangen wird, soll gleichwohl weder die staatliche noch die kirchliche Anerkennung gefährdet werden (Beldermann, S. 12). Diakonische Identität soll entlang der Leitdifferenz Inklusion/Exklusion funktional zum Leitbild einer inklusiven Gesellschaft multikulturell und multireligiös menschenrechtlich reformuliert werden (Starnitzke, S. 39 ff.), während zugleich diakonische Gemeinschaften vor der Aufgabe stehen, sich selbst und damit auch Kirche und Diakonie u. a. als „Gemeinschaft mit Christus“ zu profilieren (Roos-Pfeiffer, S. 55, 57 f., Zitat: S. 66). Unternehmerische Diakonie vollzieht die Ökonomisierung sozialer Arbeit mit, will aber nicht darin aufgehen und widersprüchliche Anforderungen konstruktiv nicht nur wirtschafts- und sozialetisch, sondern unter „Beibehaltung der eigenen Frömmigkeitstradition“ bearbeiten (Arlabosse, S. 45, unter Aufnahme von Bachmann, in: Ruschke 2007, S. 60). Zwar erscheint die Zusatzqualifikation für Diakoninnen und Diakone als ein Abschluss, der Absolventen persönlich wichtig ist (Heide-von Scheven/Dieckbreder S. 137), dies bleibt aber lediglich eine nicht mit persönlichem Glauben oder persönlicher Motivation verbundene Option, auch wenn eine öffentliche Einsegnung in das Diakonenamt durch die Kirche erfolgt (ebd., S. 153). Während existenzielle Bindungen und Erfahrungen des Christseins erstrebenswert und förderlich für eine gelingende berufliche Identitätsentwicklung als Diakonin oder Diakon sind (Schwennen, S. 160), soll auf diese persönliche Glaubenshaltung und Motivation jedoch ebenso wenig verwiesen werden wie auf die Mitgliedschaft in der evangelischen oder einer ACK-Kirche (Starnitzke, S. 43).

Der vorgelegte Band macht deutlich: Es ist möglich, innerhalb des Kontextes von Diakonie und Kirche in interprofessioneller Weise die bestehenden Spannungen sichtbar zu machen, zu analysieren und produktiv zu bearbeiten, und zwar so, dass dies auch zu handlungsrelevanten Konsequenzen, nämlich einem tatsächlich realisierten Studiengang, führt, welcher verschiedene Fach- und Organisationslogiken in diakoniewissenschaftlicher Perspektive integriert. Bildungshandeln, das Menschen ermutigt und befähigt, den diakonischen Dienst integer, fachlich kompetent und sachgemäß auszuüben, wird hier erkennbar als eine frei und verantwortlich wahrzunehmende (im Doppelsinn: rezipieren und praktizieren) ständige Aufgabe gesamtkirchlichen Handelns. Wer evangelische Theologie als interdisziplinäre Wissenschaft zur Reflexion

von Christenpraxis in der Perspektive reformatorischer Theologie auffasst, wird dieses Buch gern als eine anregende und hilfreiche Sammlung von Einzelbeiträgen zur praktisch-theologischen Diakonie und

ihre Didaktik auf dem Weg zu einem konsistenten Konzept der Qualifizierung von Diakoninnen und Diakonen lesen.

**H 21098 Streifbandzeitung****Gebühr bezahlt**

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich